



# Startup

05/2020  
WE THINK GLOBAL

The Founder Magazine

# Valley Magazine



FotoQuelle: © depositphotos - Winstock

**Greta gibt einer Bewegung ein Gesicht**

*Verkaufen in einer Welt mit Corona*

**Jetzt werden die Gewinner gemacht**

**Armenien**

Der Startup Hub Geheimtipp

**WENN DER TRAUM ZU PLATZEN DROHT**

**eMOBILITY NEWS**

*Wie kann man das Corona Homeoffice von der Steuer absetzen?*

**Chancen nach der Krise**

# Jessica Alba

**Vom Hollywoodstar zur gefeierten Gründerin**

FotoQuelle: © depositphotos - everett25



# Investieren, Aktivieren, Abschreiben

## Was Startups über das „Anlagevermögen“ wissen müssen

Text: Tobias Sick & Christian Hien

Um den operativen Geschäftsbetrieb eines Startups erfolgreich aufzubauen, sind Investitionen in Wirtschaftsgüter notwendig, die dem Startup langfristig dienen sollen – das sogenannte Anlagevermögen. Diese Investitionen können Arbeitsmittel wie zum Beispiel Notebooks, Maschinen oder Büromöbel sein, aber auch entgeltlich erworbene Lizenzen oder der betriebliche Firmenwagen. Was hierbei aus steuerlicher, bilanzieller und betriebswirtschaftlicher Sicht alles beachtet werden sollte, erklären die bekanntesten deutschen Startup-Steuerexperten Tobias Sick und Christian Hien von HWS in Stuttgart im nachfolgenden Beitrag.

Von Langfristigkeit spricht man in der Regel, wenn das Wirtschaftsgut länger als ein Jahr dem Betriebsvermögen angehören soll. Diese Güter sind dem sogenannten Anlagevermögen des Startups zuzuordnen und in einem gesonderten Verzeichnis (Anlagenverzeichnis) zu führen. Die Besonderheit dabei ist, dass größere Investitionen über 250 Euro netto nicht unmittelbar bei Anschaffung als Betriebsausgabe abziehbar, sondern im Anlagevermögen zu aktivieren und üblicherweise über ihre Nutzungsdauer abzuschreiben sind. Besonders interessant für kleinere, aber bereits profitable Startups ist der sog. Investitionsabzugsbetrag. Hierbei handelt es sich um eine steuerliche Sondervorschrift, welche unter bestimmten Voraussetzungen bereits vor einer Anschaffung außerbilanziell den Gewinn (und damit die Steuerbelastung) mindert und damit zu einem Liquiditätsvorteil führt, der für die Investition genutzt werden kann.

In der Regel lässt sich das Anlagevermögen in drei Kategorien einordnen, die wir im Folgenden genauer erläutern und auf Besonderheiten hinweisen möchten:

Immateriell (unkörperlich) bedeutet, dass das Wirtschaftsgut nicht durch unmittelbare Anschauung erfahrbar ist. Typische immaterielle Wirtschaftsgüter können Nutzungsrechte, Lizenzen, Patente, Kundenstamm oder auch Geschäfts- und Firmenwerte sein. Zu unterscheiden ist hierbei, ob diese Wirtschaftsgüter selbst geschaffen oder entgeltlich erworben wurden. Ein entgeltlich erworbenes Wirtschaftsgut ist grundsätzlich im Anlagevermögen zu aktivieren und über seine Nutzungsdauer abzuschreiben.

Ein selbst geschaffenes immaterielles Wirtschaftsgut darf zwar (unter bestimmten Voraussetzungen) handelsrechtlich, nicht hingegen aus steuerlicher Sicht aktiviert werden. Die Kosten hierfür sind sofort als Betriebsausgaben abzuziehen.

Finanzanlagen sind Finanzinvestitionen außerhalb des eigenen Startups.

Dem Sachanlagevermögen sind Grundstücke, Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und jede Art von Betriebs- und Geschäftsausstattung (wie beispielsweise die Büroeinrichtungen) zuzuordnen. Die Besonderheit hierbei liegt unter anderem bei den Grundstücken. Hier ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese keinem (planmäßigen) Werteverlust unterliegen. Dies bedeutet, dass die Anschaffungskosten eines Grundstücks nicht abschreibungsfähig sind und somit diese Investitionen den Gewinn eines Startups nicht mindern. Wichtig hierbei ist jedoch, dass dies ausschließlich die Grundstücke selbst betrifft. Darauf errichtete Gebäude sind von dieser Regelung nicht betroffen, sie werden über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (in der Praxis i.d.R. 50 Jahre) abgeschrieben.

Finanzanlagen sind Finanzinvestitionen außerhalb des eigenen Startups. Diese können z.B. Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen an Personen- oder Kapitalgesellschaften oder Wertpapiere als Daueranlage sein. Finanzanlagen sind nicht abnutzbar. Bei vorübergehender Wertminderung können sie auf den niedrigeren Teilwert abgeschrieben werden. In späteren Zeiträumen ist jedoch eine Wertaufholung zu prüfen und gegebenenfalls vorzunehmen.

Bereits mehrmals haben wir in diesem Artikel das Wort „Abschreibung“ verwendet, doch was bedeutet dies genau?



Von Langfristigkeit spricht man in der Regel, wenn das Wirtschaftsgut länger als ein Jahr dem Betriebsvermögen angehören soll.

### Absetzung für Abnutzung (AfA)

Wird ein Wirtschaftsgut über seine Nutzungsdauer abgeschrieben, spricht man steuerlich gesehen von der Absetzung für Abnutzung, der sogenannten AfA; handelsrechtlich wird von Abschreibungen gesprochen. Das erworbene Wirtschaftsgut mindert den Gewinn also nicht sofort in voller Höhe, sondern über den Zeitraum seiner gewöhnlichen Nutzungsdauer. Kauft ein Startup zum Beispiel einen PKW für 60.000 Euro und dieser PKW wird dem Unternehmen voraussichtlich 6 Jahre dienen, so können jedes Jahr 10.000 Euro abgeschrieben und somit in dieser Höhe jährlich der Gewinn gemindert werden. Ursprünglich ist aus steuerlicher Sicht bereits seit einigen Jahren lediglich die lineare Abschreibungsvariante zulässig. Dies bedeutet dass der Investitionsbetrag gleichmäßig über die Nutzungsdauer verteilt wird. Im Zuge der Corona Krise wurde jedoch als Investitionsanreiz die degressive Abschreibungsvariante mit dem Faktor 2,5 der linearen AfA und maximal 25 % pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens temporär in den Steuerjahren 2020 und 2021 wieder eingeführt. Die degressive AfA bewirkt insbesondere in den ersten Jahren der Abschreibung einen Liquiditätsvorteil, da die Abschreibungsbeträge zu Beginn höher ausfallen als bei der linearen AfA und zum Ende der Nutzungsdauer hin entsprechend geringer werden.

Die Nutzungsdauern von diversen Wirtschaftsgütern sind in amtlichen AfA-Tabellen von der Finanzverwaltung vorgegeben. Kann ein Unternehmer eine niedrigere Nutzungsdauer nachweisen, als in den AfA-Tabellen angegeben, so kann er auch die Abschreibungsdauer entsprechend reduzieren. Außerplanmäßige Abschreibungen sind nur möglich, sofern bei dem jeweiligen Wirtschaftsgut eine dauerhafte Wertminderung nachzuweisen ist. Wird ein Wirtschaftsgut verkauft oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus dem Betriebsvermögen aus, ist der Restwert sofort in voller Höhe ergebnismindernd zu berücksichtigen.

Eine weitere Besonderheit bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens stellen die sogenannten geringwertigen Wirtschaftsgüter dar. Bei Investitionen



zwischen 250 Euro und 800 Euro netto müssen diese Wirtschaftsgüter zwar ebenfalls im Anlagevermögen aufgenommen werden, können aber direkt im Jahr der Anschaffung in voller Höhe als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Voraussetzung hierbei ist, dass es sich um einen selbstständig nutzbaren, beweglichen und abnutzbaren Gegenstand handelt. Zur Verdeutlichung ein Beispiel: Kauft ein Unternehmer einen Laserdrucker für 300 Euro netto, so ist dieser zwar beweglich und abnutzbar, jedoch fehlt es an der selbstständigen Nutzbarkeit, denn der Drucker kann nur in Verbindung mit einem PC oder Laptop verwendet werden. Kauft das Startup jedoch ein Kombigerät, welches nicht nur drucken, sondern auch kopieren und scannen kann, so ist ein Sofortabzug als GWG möglich, da die Kopierfunktion in der Regel auch ohne weiteres Zubehör genutzt werden kann. Die selbstständige Nutzbarkeit ist somit gegeben.

Eine weitere Form der Sonderabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter ist die sogenannte Poolabschreibung. Entscheidet man sich für die Anwendung der Poolabschreibung, werden alle im Geschäftsjahr angeschafften Wirtschaftsgüter zwischen 250 Euro und 1.000 Euro netto in einen sogenannten „Sammelposten“ eingestellt. Dieser Sammelposten muss im Jahr der Bildung und in den darauffolgenden vier Jahren mit jeweils 1/5 gewinnmindernd aufgelöst werden. Ausnahmen existieren nicht, die

Abschreibung ist selbst dann über die Restdauer fortzuführen, wenn die Wirtschaftsgüter gar nicht mehr im Betriebsvermögen vorhanden sind.

Fazit von Tobias Sick und Christian Hien Das Anlagevermögen ist nicht nur ein komplexer Bereich in den Büchern eines Startups, es bietet auch eine Menge steuerlicher Gestaltungs- und Optimierungsmöglichkeiten. Daher ist es ratsam, bei größeren und langfristigen Investitionen vorab mit seinem Steuerberater ein Gespräch zu führen, um mögliche Gestaltungspotentiale in vollem Umfang ausschöpfen zu können. Gerne stehen wir von HWS als „Startup Steuermann“ hierfür zur Verfügung. ■

### Tobias Sick

„Startup-Steuermann“ Tobias Sick (tobias.sick@hws.de) ist Deutschlands bekanntester Steuerexperte für ambitionierte Startups und Wachstumsunternehmen, Steuerberater/Wirtschaftsprüfer und Partner bei HWS mit Hauptsitz in Stuttgart, Co-Autor des Buches „Start-up-Guide“ sowie ehrenamtlich Finanzvorstand des Startup Stuttgart e.V.

### Christian Hien

Christian Hien ist Steuerfachwirt, Referent bei der Steuerberaterkammer Stuttgart und Mitarbeiter bei der mittelständischen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft HWS in Stuttgart.